

Satzung

**zur Bildung des Diversitäts- und
Inklusionsbeirates
des Wetteraukreises**



Inhalt

Präambel.....	3
Allgemeine Vorschriften	4
§ 1 Grundsätzliches	4
§ 2 Aufgaben	4
§ 3 Amtszeit	4
§ 4 Zusammensetzung des Beirates	5
§ 5 Fachausschüsse.....	5
§ 6 Zusammensetzung der Fachausschüsse.....	6
§ 7 Beratende Mitglieder	7
§ 8 Konstituierung	8
§ 9 Konstituierung der Fachausschüsse	8
Weitere Abschnitte und Regelungen	9
§ 10 Vorsitz.....	9
§ 11 Geschäftsgang.....	9
§ 12 Öffentlichkeit	9
§ 13 Geschäftsstelle	9
§ 14 Berichtspflicht	10
§ 15 Entschädigung.....	10
Schlussbestimmungen	11
§ 16 Ausnahmen	11
§ 17 Überleitungsbestimmungen.....	11
§ 18 Salvatorische Klausel	11
§ 19 Inkrafttreten	11

Aufgrund der §§ 5 und 30 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat der Kreistag des Wetteraukreises in seiner Sitzung am 04.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Grundlage für die Arbeit im Diversitäts- und Inklusionsbeirat sind das Integrationskonzept des Wetteraukreises und der durch den Kreistag des Wetteraukreises zu beschließende Aktionsplan Inklusion des Wetteraukreises, mit den dort beschriebenen Ausrichtungen und den dort aufgeführten Schwerpunkten.

Ziel ist es daher Strukturen und Rahmenbedingungen im Sinne einer weiter zunehmend heterogenen Gesellschaft, mit einem inklusiven und intersektionalen Ansatz, zu modernisieren und anzupassen.

Hiermit soll Ungleichverteilung und Diskriminierung entgegen gewirkt werden mit dem Ziel im Wetteraukreis die Grundlagen für eine freie und selbstbestimmte Identität aller hier lebenden Menschen zu schaffen und diese zu fördern.

Durch Chancen- und Ressourcenorientierung, der Anerkennung der Diversität als Normalität, einer inklusionsorientierten Vorgehensweise, einem breit aufgestellten Antidiskriminierungsansatz und einer alle im Wetteraukreis lebenden Menschen in den Fokus nehmenden Ausrichtung, sollen Rahmenbedingungen so gestaltet werden, dass jede/r Einzelne in ihrer/seiner individuellen Vielfalt von Anfang an als zugehörig betrachtet werden kann.

Der Diversitäts- und Inklusionsbeirat baut auf einem Prinzip der gegenseitigen Akzeptanz und Toleranz auf und soll Zeichen dafür sein, dass gemeinsame Antworten auf die Fragen der Diversität und der Inklusion gesucht werden. Sein wesentliches Ziel ist die Identifikation mit der politischen Gemeinschaft unseres demokratischen Rechtsstaates. Dazu gehört die gleichberechtigte Teilhabe und die Mitgestaltungsmöglichkeit des gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens.

Es bedeutet auch, die konkreten Handlungskompetenzen von Betroffenen auf individueller und institutioneller Ebene zu stärken.

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsätzliches

1. Der Diversitäts- und Inklusionsbeirat des Wetteraukreises ist ein Hilfsorgan des Kreisausschusses.
2. Er hat eine beratende und empfehlende Funktion gegenüber den Gremien des Kreises.
3. Dem Diversitäts- und Inklusionsbeirat werden die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel im Rahmen der Haushaltsansätze zur Verfügung gestellt.
4. Der/Die Ausländerbeauftragte wird aus der Mitte und von den Vertreterinnen und Vertretern der lokalen Ausländerbeiräte, die in den Diversitäts- und Inklusionsbeirat berufen worden sind, gewählt.
5. Diese Person dient der ausländischen Bevölkerung als Ansprechperson und erfüllt diese Aufgaben ehrenamtlich.

§ 2 Aufgaben

1. Der Diversitäts- und Inklusionsbeirat berät den Kreisausschuss zu diversitäts- und inklusionsrelevanten Themen, gibt neue Anstöße für Projektarbeit und entwickelt ganzheitliche Konzepte, die zur Erreichung der im Integrationskonzept und im Aktionsplan Inklusion des Wetteraukreises, benannten Ziele dienlich sind.
2. Er nimmt zu grundsätzlichen Fragen Stellung und spricht gegenüber den Gremien des Kreises eine sachbezogene Empfehlung aus.
3. Er macht aufmerksam auf Ungleichverteilung von Macht- und Teilhabeprozessen sowie Reproduktion von –ismen in Verwaltung, Wirtschaft und der Zivilgesellschaft im Wetteraukreis.
4. Dabei hat er die Förderung einer Diversität und Inklusion wertschätzenden Gesellschaftsstruktur im Blick und verfolgt stets einen intersektionalen sowie emanzipatorischen Ansatz.
5. Er setzt sich insbesondere für die Wahrung der Grundrechte in Artikel 1 Abs 1 und Artikel 3 Abs 3 aller Menschen und eine diskriminierungsfreie Gesellschaft ein. Ziel ist es hierbei eine gleichberechtigte Teilhabe Aller zu sichern und vorhandene Barrieren sowie strukturelle Diskriminierung abzubauen.

§ 3 Amtszeit

1. Der Diversitäts- und Inklusionsbeirat sowie seine Fachausschüsse werden jeweils für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages gebildet.
2. Nach Ablauf der Wahlzeit des Kreistages führen diese Gremien die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Beirats und seiner Fachausschüsse weiter.
3. Positionen die zum Zeitpunkt der Konstituierung unbesetzt geblieben sind können auch innerhalb der laufenden Wahlperiode nachbesetzt werden.

§ 4 Zusammensetzung des Beirates

Dem Diversitäts- und Inklusionsbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- der/die für den Bereich Diversität und Inklusion zuständige Dezernent/in
- neun Vertretungen, die von den im Kreistag vertretenen Fraktionen nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen benannt werden
- eine Vertretung aus der lokalen oder institutionellen Integrationsarbeit
- eine Vertretung des Fachdienstes "Frauen und Chancengleichheit"
- eine Vertretung des Bereichs Lesben, Schwulen und Transgender auf Vorschlag des Lesben- und Schwulenverbandes in Deutschland (LSVD) Landesverband Hessen e.V.
- eine Vertretung der Polizei
- eine Vertretung der Geflüchtetenarbeit auf Vorschlag der AG Flüchtlingshilfe
- fünf Vertretungen der Liga der freien Wohlfahrtspflege
- eine Vertretung des Seniorenbeirats
- eine Vertretung des Jugendhilfeausschusses
- eine Vertretung des Blinden- und Sehbehindertenbund in Hessen e.V.
- jeweils zwei, von den einzelnen Fachausschüssen des Diversitäts- und Inklusionsbeirates gewählte Vertretungen dieser.

§ 5 Fachausschüsse

Zur Unterstützung seiner Arbeit bildet der Diversitäts- und Inklusionsbeirat folgende Fachausschüsse:

1. Fachausschuss Gesellschaftsfragen
2. Fachausschuss Schule und Arbeit
3. Fachausschuss Migration
4. Fachausschuss Selbsthilfegruppen

§ 6 Zusammensetzung der Fachausschüsse

1. Fachausschuss Gesellschaftsfragen:
 - eine Vertretung der evangelischen Kirche
 - eine Vertretung der katholischen Kirche
 - eine Vertretung der jüdischen Gemeinden
 - eine Vertretung der islamischen Gemeinden
 - eine Vertretung aus dem Bereich der Wohnungslosenhilfe
 - eine Vertretung der Gemeinsamen Einrichtung nach SGB II
 - eine Vertretung des Sportbeirats
 - zwei Vertretungen, die von den im Kreistag vertretenen Fraktionen nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen benannt werden

2. Fachausschuss Schule und Arbeit:
 - eine Vertretung der Industrie- und Handelskammer (IHK)
 - eine Vertretung des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)
 - eine Vertretung der Handwerkskammer
 - eine Vertretung der Bundesagentur für Arbeit
 - eine Vertretung des Staatlichen Schulamtes
 - eine Vertretung des Kreisschüler/innenrates
 - eine Vertretung des Kreiselternbeirates
 - zwei Vertretungen, die von den im Kreistag vertretenen Fraktionen nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen benannt werden

3. Fachausschuss Migration:
 - sechs Vertretungen, auf Vorschlag der lokalen Ausländerbeiräte, eine Vertretung davon ist der/die von den Vertretungen der lokalen Ausländerbeiräte zu wählende Kreisausländerbeauftragte/r.
 - eine Vertretung des Fachdienstes "Aufenthaltsrecht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung"
 - zwei Vertretungen, die von den im Kreistag vertretenen Fraktionen nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen benannt werden

4. Fachausschuss Selbsthilfegruppen:

- sieben Vertretungen der Selbsthilfegruppen bzw. Organisationen der Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderung im Wetteraukreis.
- zwei Vertretungen, die von den im Kreistag vertretenen Fraktionen nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen benannt werden

§ 7 Beratende Mitglieder

Als beratende Mitglieder im Beirat und seinen Fachausschüssen werden entsandt:

- die Leitung des Fachbereiches Jugend und Soziales oder eine beauftragte Person
- der/die Integrationsbeauftragte des Wetteraukreises
- der/die Inklusionsbeauftragte des Wetteraukreises
- eine Vertretung des WIR Vielfaltszentrums
- eine Vertretung der Dext-Fachstelle
- je ein Vertreter der Fraktionen des Wetterauer Kreistags, die nicht unter § 4 Berücksichtigung gefunden haben

§ 8 Konstituierung

1. Nach Benennung der Mitglieder des Diversitäts- und Inklusionsbeirates durch die entsendungsberechtigten Gruppen sowie Berufung derer durch den Kreisausschuss wird die konstituierende Mitgliederversammlung durch den/die zuständige/n Dezenten/ Dezentin einberufen.
2. Der Beirat sowie seine Fachausschüsse sollen zur Hälfte mit Frauen besetzt sein.
3. Für jedes dieser Mitglieder, mit Ausnahme der Vertretungen des Kreistages, soll eine persönliche Stellvertretung benannt werden.
4. Sollte der Beirat oder einer seiner Fachausschüsse Gebärdensprachdolmetscher oder anderweitig dolmetschende Personen für die Beratung benötigen, so ist dies zu veranlassen

§ 9 Konstituierung der Fachausschüsse

1. Nach Benennung der Mitglieder der Fachausschüsse durch die entsendungsberechtigten Gruppen sowie Berufung derer durch den Diversitäts- und Inklusionsbeirat wird die konstituierende Mitgliederversammlung durch den/die Vorsitzende/n des Diversitäts- und Inklusionsbeirates einberufen.
2. Bis zur Wahl des/der Vorsitzenden des jeweiligen Fachausschusses leitet der/die Vorsitzende des Diversitäts- und Inklusionsbeirates die konstituierende Mitgliederversammlung.
3. Die Fachausschüsse wählen ihren Vorsitz sowie die Stellvertretung aus ihrer Mitte.

Weitere Abschnitte und Regelungen

§ 10 Vorsitz

1. Der für Diversität und Inklusion zuständige Dezernent bzw. die zuständige Dezernentin nimmt kraft Amtes den Vorsitz im Diversitäts- und Inklusionsbeirat wahr.
2. Die Wahl der Stellvertretung erfolgt im Rahmen der konstituierenden Sitzung aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder.
3. Das Amt der/des stellvertretenden Vorsitzenden endet, wenn es der Beirat mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder beschließt.

§ 11 Geschäftsgang

1. Der Diversitäts- und Inklusionsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Kreisausschuss zur Kenntnis gegeben wird.
2. Ist eine Geschäftsordnung nicht vorhanden oder enthält sie keine erschöpfenden Regelungen, gelten die für den Geschäftsgang des Kreistages maßgeblichen Regelungen der Hessischen Landkreisordnung und die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend.

§ 12 Öffentlichkeit

1. Der Diversitäts- und Inklusionsbeirat führt seine Beratungen und fasst seine Beschlüsse in der Regel in öffentlicher Sitzung.
2. In besonderen Fällen kann jedoch die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 13 Geschäftsstelle

1. Der Kreisausschuss richtet eine Geschäftsstelle des Diversitäts- und Inklusionsbeirates ein.
2. Die Geschäftsführung wird vom/von der Integrationsbeauftragten und dem/der Inklusionsbeauftragten des Wetteraukreises partnerschaftlich wahrgenommen.

3. Die Organisation und Durchführung von Sitzungen erfolgt analog der weiteren Gremien im Fachbereich Jugend und Soziales im Gremiendienst des Fachbereiches.
4. Sie richtet sich nach den Erfordernissen des Diversitäts- und Inklusionsbeirates sowie seiner Fachausschüsse. Dienstliche Vorschriften bleiben grundsätzlich unberührt.
5. Die Arbeit des Ausländerbeauftragten wird von der Geschäftsstelle des Diversitäts- und Inklusionsbeirates sowie der/dem Integrationsbeauftragten des Wetteraukreises unterstützt.

§ 14 Berichtspflicht

1. Der Diversitäts- und Inklusionsbeirat erstattet jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit an den Kreisausschuss und den Kreistag.

§ 15 Entschädigung

1. Die Tätigkeit im Diversitäts- und Inklusionsbeirat sowie seinen Fachausschüssen ist ehrenamtlich.
2. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls nach Maßgabe der Entschädigungssatzung des Wetteraukreises in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Schlussbestimmungen

§ 16 Ausnahmen

Über Ausnahmen von den Regelungen der Satzung entscheidet ausschließlich der Kreistag des Wetteraukreises in schriftlicher Form.

§ 17 Überleitungsbestimmungen

Das Vorschlagsrecht der bisherigen Gremien Inklusionsbeirat und Diversitätsbeirat, Vertretungen in weitere Gremien des Wetteraukreises zu entsenden, geht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung auf den neuen Diversitäts- und Inklusionsbeirat über.

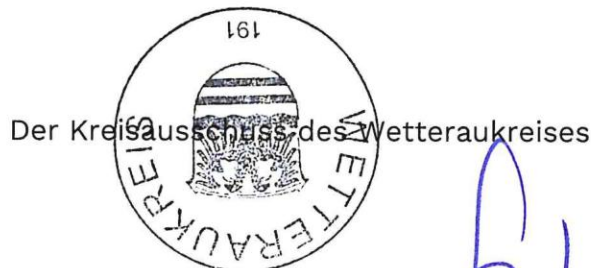
§ 18 Salvatorische Klausel


Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht. In diesem Fall gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, welche dem Sinn der betroffenen Bestimmung am nächsten kommt. Soweit in dieser Satzung nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 04.10.2023 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Friedberg (Hessen), den 16.10.2023





Jan Weckler
Landrat



Stephanie Becker-Bösch
Erste Kreisbeigeordnete